

SATZUNG

des Vereins Sinfonietta Regio, Orchester in der Stadt Alsdorf

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sinfonietta Regio, Orchester in der Stadt Alsdorf“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e. V. .
3. Sitz des Vereins ist Alsdorf.
4. Sinfonietta Regio ist die Nachfolgerin des ehemaligen Städtischen Orchesters Alsdorf.

§2 Zweck des Vereins

1. Sinn und Zweck des Vereins ist es, aktiven Mitgliedern und besonders Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch Musik zu ermöglichen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Musizieren in einem Sinfonieorchester und öffentliche Aufführung der erarbeiteten Werke.
 - b) Jugendpflege durch Förderung begabter Jugendlicher im Orchesterspiel.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zur Hinführung an sinfonische Musik.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein
 - a) Aktive Musiker
 - b) natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und die Interessen des Vereins fördern möchten.
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod bei natürlichen Personen
4. Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluß ist durch Vorstandsbeschluß möglich, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§4 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Notenwart
 - f) 2 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.
3. Wählbar sind nur aktive Musiker, die Vereinsmitglieder sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Niemand darf gleichzeitig mehrere Ämter inne haben.
5. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist jeder Zeit durch Beschluß in der Mitgliederversammlung widerruflich, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung für alle Maßnahmen zuständig, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom Geschäftsführer eine Woche vorher einberufen werden. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder das verlangen.
8. Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Die Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstandsmitglieder, beschränkt sich auf das Vereinsvermögen .

§5 Der Dirigent

1. Der Dirigent wird bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Dirigent entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über Werkauswahl, Orchesterbesetzung und Konzertplanung.
3. Das Vertragsverhältnis mit dem Dirigenten wird vom Vorstand geregelt.
4. Der Dirigent wird zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eingeladen.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder, unter Darlegung der Gründe, die Einberufung verlangen. Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Vorlage des schriftlichen, geprüften Kassenberichts
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrags für Mitglieder
 - j) Sonstiges
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
5. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten sind.
7. Die Beschlußfassung und die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Sie haben geheim zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
8. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§7 Beurkundung von Beschlüssen

Sämtliche Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§8 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise, daß jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird.

§9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 60% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Dabei bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 60% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Dabei bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen, solange zehn aktive Mitglieder der Auflösung widersprechen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund deutscher Liebhaberorchester e. V. mit Sitz in Nürnberg.